



IM FOKUS  
6 PUNKTE  
FÜR DIE **KULTUR**

## 1. Schutzschild für Vereine in Not:

Das Programm wird im Auftrag der Landesregierung von folgenden Institutionen umgesetzt. Bitte richten Sie Ihren Antrag direkt an die für Ihren Verein zuständige Institution:

- Sportvereine: Landessportbund/Regionale Sportbünde (im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz)
  - Landessportbund Rheinland-Pfalz: [www.lsb-rlp.de](http://www.lsb-rlp.de)
  - Sportbund Rheinland: [www.sportbund-rheinland.de](http://www.sportbund-rheinland.de)
  - Sportbund Rheinhessen: <https://sportbund-rheinhessen.de/rlp-schutzschild-fuer-gemeinnuetzige-vereine-und-organisationen/>
  - Sportbund Pfalz: [www.sportbund-pfalz.de](http://www.sportbund-pfalz.de)
- Kulturvereine (Musik, Gesang, Chöre, Theater, Literatur, Heimatpflege, Brauchtum, Museumsvereine, Geschichtsvereine): Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur (im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz)  
<https://www.fokuskultur-rlp.de/>
- andere Vereine (bspw. aus den Bereichen Soziales, Frauen, Familie, Jugendarbeit, Natur-, Tier- und Umweltschutz, Klimaschutz, Bildung, Integration, Verbraucherschutz, Freizeit und Geselligkeit, u.v.m.): Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz (im Auftrag der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz)  
<https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/schutzschild-fuer-vereine-in-not/>

Frist: 31.12.2021

Anträge für Kultur: Kulturstiftung – über Online-Portal, wodurch auch Folgeanträge einfach und unkompliziert gestellt werden können. Informationen unter:

[www.fokuskultur-rlp.de](http://www.fokuskultur-rlp.de)



Rheinland-Pfalz  
MINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG  
UND KULTUR



Stiftung  
Rheinland-Pfalz  
für Kultur



IM FOKUS  
6 PUNKTE  
FÜR DIE **KULTUR**

**Kummulierung:** Darf mit dem Corona Soforthilfe Kredit RLP (Nr. 2) kombiniert werden; Überbrückungshilfe I und II werden angerechnet, bei einer Bewilligung unter 12 T€ kann der Differenzbetrag allerdings auch noch ergänzend über das Schutzschild für Vereine beantragt werden.

### **Anlage:**

Fragen und Antworten zum Vereinsprogramm

## **2. CORONA SOFORTHILFE KREDIT RLP – GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN**

- für gemeinnützige Organisationen und Unternehmen unabhängig von Größe, Rechtsform und Trägerschaft
- Kredithöchstbetrag von 800 TEUR pro Organisation
- Endkreditnehmerzinssatz fest 1,50% p. a.
- 100%ige Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut
- Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierung in einem Kredit möglich

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Organisationen und Unternehmen unabhängig von der Rechtsform, die von den Finanzbehörden als gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff AO anerkannt sind. Fördervoraussetzung ist zum Zeitpunkt der Antragstellung ein plötzlicher Liquiditätsengpass oder die gänzliche Nichtverfügbarkeit von Liquidität in Folge der einschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung des CoronaVirus 2020 und der daraus resultierenden Wirtschaftskrise. Diese gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen können einen Kredit zur Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen erhalten. Die Kreditlaufzeit von knapp zehn Jahren sowie die tilgungsfreie Anlaufzeit bis Ende September 2022 erleichtern die Rückführung für die Endkreditnehmer.

Die Beantragung des Kredites erfolgt im Hausbankverfahren. Die durchleitenden Hausbanken werden zu 100 % vom Kreditrisiko freigestellt.



**Rheinland-Pfalz**  
MINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG  
UND KULTUR



**Stiftung  
Rheinland-Pfalz  
für Kultur**



IM FOKUS  
6 PUNKTE  
FÜR DIE **KULTUR**

Das Kreditrisiko wird von der KfW und dem Land Rheinland-Pfalz übernommen. Der Zinssatz beträgt für den Endkreditnehmer 1,50 % p.a. Die Stellung von Kreditsicherheiten ist nicht erforderlich.

Der Kredithöchstbetrag ergibt sich aus der maximal zulässigen beihilferechtlichen Höchstgrenze von 800 TEUR pro Organisation, der nicht überschritten werden darf. Eine Kumulierung mit Förderungen, die im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder auf Grundlage der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt werden, ist möglich. Etwaige andere Corona Soforthilfen nach derselben beihilferechtlichen Regelung sind anzurechnen.

Weitere Informationen zum Programm finden Sie unter

**<https://isb.rlp.de/606-corona-soforthilfe-kredit-rlp-gemeinnuetzige-organisationen.html>**

Fragen zum Programm beantwortet sowohl den Vereinen als auch den Hausbanken die Kundenbetreuung der ISB:

**[beratung@isb.rlp.de](mailto:beratung@isb.rlp.de)** <mailto:beratung@isb.rlp.de>

**06131/6172-1333**

### **3. Novemberhilfe**

#### **Hinweise für Vereine zu den sog. Novemberhilfen des Bundes**

Von angeordneten Schließungen direkt und indirekt betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen werden durch eine "außerordentliche Wirtschaftshilfe" unterstützt, der sogenannten Novemberhilfe. Die Betroffenen erhalten Hilfe in Form von Zuschüssen von 75 Prozent ihres entsprechenden durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-(bedingten Lockdowns. Anträge können seit dem 25.11. gestellt werden über prüfende Dritte auf [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden.



**Rheinland-Pfalz**  
MINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG  
UND KULTUR



**Stiftung  
Rheinland-Pfalz  
für Kultur**



IM FOKUS  
6 PUNKTE  
FÜR DIE **KULTUR**

Im Falle mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeitsfelder oder im Falle von teilweisen Schließungen ("Mischbetriebe") sind Unternehmen und Soloselbständige dann antragsberechtigt, wenn sie insgesamt zu mindestens 80 Prozent als direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffen gelten. Dies ist der Fall, wenn ihr Umsatz im Sinne der Novemberhilfe im Jahr 2019/2020 sich in der Summe zu mindestens 80 Prozent eindeutig zuordnen lässt zu.

Als gemeinnützige Unternehmen gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform. Diese sind antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatten. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist irrelevant, es genügt eine Einnahmeerzielungsabsicht.

Auch bei gemeinnützigen Unternehmen wird ausschließlich auf die am Markt erzielten Umsätze abgestellt (nicht zum Umsatz zählen also zum Beispiel Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) oder die Überbrückungshilfe).

Das Konsolidierungsgebot für verbundene Unternehmen gilt nicht für gemeinnützige Unternehmensverbände und gemeinnützige Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten (zum Beispiel Zweckbetrieben), wie beispielsweise Jugendherbergen und Inklusionsbetriebe. Für die einzelnen gemeinnützigen Unternehmen oder Betriebsstätten kann jeweils ein eigener Antrag gestellt werden, auch wenn diese einen Unternehmensverbund bilden. Hierbei wird jeweils auf die Umsätze (Einnahmen) und Mitarbeiterzahl der antragstellenden Einheit (Verbundunternehmen oder Betriebsstätte) abgestellt. Dieser Antrag ist im Fall von Betriebsstätten durch das übergeordnete Unternehmen zu übermitteln.

Gilt nur ein Teil eines Unternehmensverbunds beziehungsweise eines Unternehmens (zum Beispiel nur einzelne Betriebsstätten) als gemeinnützig, ein anderer Teil (beispielsweise die Träger) jedoch nicht, gelten die hier genannten Bestimmungen für gemeinnützige Unternehmen nur für den gemeinnützigen Teil des Unternehmensverbundes beziehungsweise Unternehmens. Folglich könnte in diesem Fall ein separater Antrag für jedes gemeinnützige Unternehmen beziehungsweise jede gemeinnützige Betriebsstätte im Unternehmensverbund gestellt werden. Für alle nicht-gemeinnützigen Verbundunternehmen beziehungsweise Unternehmensteile könnte insgesamt nur ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG  
UND KULTUR



Stiftung  
Rheinland-Pfalz  
für Kultur



IM FOKUS  
6 PUNKTE  
FÜR DIE **KULTUR**

Allerdings sind auch bei gemeinnützigen Unternehmen die beihilferechtlichen Höchstgrenzen für das Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne zu beachten. Hierbei ist in der Regel der Unternehmensverbund ausschlaggebend. Entsprechend darf sich das Unternehmen beziehungsweise der Unternehmensverbund zum 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Im Falle gemeinnütziger Gastronomiebetriebe gilt: Umsätze gemeinnütziger Unternehmen (zum Beispiel als Inklusionsbetriebe geführte Restaurants) werden oftmals nur mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert (§ 12 Absatz 2 Nummer 8a UStG). Diese Unternehmen haben ein Wahlrecht, ob sie die Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz aus dem Vorjahr herausrechnen. Wer sich gegen die Herausrechnung entscheidet, muss im Gegenzug die Umsätze aus dem Außerhausverkauf während der Schließung ab 25 Prozent des Vergleichsumsatzes vollständig angeben und auf die Novemberhilfe anrechnen lassen.

Bezüglich des Eigenkapitalkriteriums zur Bestimmung des Status "Unternehmen in Schwierigkeiten" gilt: Wenn ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne keine Eigenmittel gemäß Artikel 2 Nummer 18 lit. a und b AGVO hat (zum Beispiel Vereine), sind diese Bestimmungen nicht anwendbar.

Beispiel: Ein Karnevalsverein veranstaltet jedes Jahr im November eine große Karnevalssitzung, für die Karten üblicherweise zum Kauf angeboten werden, die jedoch aufgrund des Lockdowns im November 2020 nicht stattfinden darf. Der Verein beschäftigt eine Mitarbeiterin in Teilzeit. Der Verein gilt als direkt betroffen beziehungsweise als "Mischbetrieb" betroffen und ist antragsberechtigt, wenn er seine Umsätze ausschließlich beziehungsweise zu mindestens 80 Prozent mit den Karnevalssitzungen erzielt. Eine Antragsberechtigung liegt nicht vor, wenn die sonstigen am Markt erzielten Umsätze des Vereins im Jahr 2019, die nicht als direkt oder indirekt vom Lockdown betroffen gelten (zum Beispiel Online-Verkauf von Karnevalsmusik-CDs), mehr als 20 Prozent der Umsätze betragen.

Fragen können an den prüfenden Dritten und an den Service-Desk des BMWi gestellt werden. Sie können den Service-Desk unter der Service-Hotline +49 30-52685087 anrufen (Servicezeiten Mo-Fr 8:00 bis 18:00 Uhr).





IM FOKUS  
6 PUNKTE  
FÜR DIE **KULTUR**

## **Beratung über Fördermöglichkeiten im Kulturbereich**

Für das nördliche Rheinland-Pfalz (Nördlich der imaginären Linie "Trier-Mainz"):

Stephan Bock

Kulturbüro Rheinland-Pfalz der LAG Soziokultur und Kulturpädagogik e.V.

Tel.: 02621-62315-28

Mail: [bock@kulturbuero-rlp.de](mailto:bock@kulturbuero-rlp.de)

Für das südliche Rheinland-Pfalz (Südlich der imaginären Linie "Trier-Mainz" inkl. Pfalz):

Roderick Haas

Kulturnetz Pfalz e.V.

Tel.: 0176-23263483

Mail: [roderick.haas@kulturnetzpfalz.de](mailto:roderick.haas@kulturnetzpfalz.de)

### **Informationen und Kontaktdaten:**

**Weiterführende Informationen unter [www.fokuskultur-rlp.de](http://www.fokuskultur-rlp.de)**

#### **Anschrift:**

Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

#### **Zur Beratung:**

Dr. Katharina Popanda

[katharina.popanda@kulturstiftung-rlp.de](mailto:katharina.popanda@kulturstiftung-rlp.de)

06131/28838-51

#### **Zur Beratung und für technischen Support:**

Sabine Dewald

06131/28838-50

[info@kulturstiftung-rlp.de](mailto:info@kulturstiftung-rlp.de)

Viktoria Güdelhöfer

06131/28838-11

[fokuskultur@kulturstiftung-rlp.de](mailto:fokuskultur@kulturstiftung-rlp.de)



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG  
UND KULTUR



**Stiftung  
Rheinland-Pfalz  
für Kultur**